Konradstrasse 6 CH-8005 Zürich Telefon 043 268 04 05 www.sbap.ch info@sbap.ch

## Richtlinien Fachtitel inkl. Ausführungsbestimmungen für den Fachtitel «Fachpsychologin SBAP. in Beratungspsychologie»

Gültig ab 2.04.2022

## Richtlinien für den Fachtitel «Fachpsychologin SBAP. in Beratungspsychologie»

Die Richtlinien für die SBA**P.**-Titel und SBA**P.**-Fachtitel richten sich nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben (insbesondere denjenigen des PsyG) sowie den Richtlinien SBA**P.**-Fortbildung, der SBA**P.**-Berufsordnung und den SBA**P.**-Statuten.

Grundvoraussetzungen für das Tragen des Titels «Fachpsychologin SBAP. in Beratungspsychologie»:

- Ordentliche Mitgliedschaft im SBAP.
- Einhaltung der Berufsordnung und der Statuten
- kontinuierliche Fortbildung, nach Abschluss der Spezialisierungs-Weiterbildung (vgl. SBAP. Richtlinien für Fortbildung [Super-, Intervision, theoretisch] und PsyG Art. 27).

Voraussetzungen: Grundausbildung, Weiterbildung und Berufserfahrung

- a) Abgeschlossenes Hauptfachstudium (dipl. Psych. FH, Lizentiat, MSc oder äquivalenter Abschluss) in Psychologie an einer akkreditierten schweizerischen Hochschule oder anerkannter ausländischer Abschluss in Psychologie.
- b) Mindestens 3 Jahre psychologische Tätigkeit in einem relevanten Beruf zu einem Beschäftigungsgrad von mind. 240% nach dem Bachelor-Studiums Abschluss in Psychologie.
- c) Mindestens 250 Einheiten Weiterbildung in Beratungspsychologie im Bereich Prävention und Gesunderhaltung.
- d) 120 Einheiten praktische Gesprächsführung im Beratungskontext.
- e) 30 Einheiten Supervision und 30 Einheiten Intervision.
- f) 20 Einheiten an nachweisbarer fachtitelspezifischer Fortbildung nach dem Master-Studiums Abschluss in Psychologie.

## Ausführungsbestimmungen (anhand der Richtlinien-Vorgaben in «Fachpsychologin SBAP. in Beratungspsychologie»)

Einzureichen sind das vollständig ausgefüllte Antragsgesuch und folgende Nachweise:

- eine Kopie der Mitgliedschaft im SBAP.
- eine Kopie des Hochschulabschlusses im Hauptfach Psychologie bzw. der Anerkennung des ausländischen Abschlusses
- Motivationsschreiben und tabellarischer Lebenslauf
- visierte Nachweise der Voraussetzungen: Grundausbildung, Weiterbildung und Berufserfahrung
- visierte Nachweise der praktischen T\u00e4tigkeit
- Auszug aus dem Strafregister (nicht älter als drei Monate)
- Kopie der Quittung über die Bezahlung der Gebühr für Antragsprüfung (CHF 500.–).

Der Fachtitel «Fachpsychologin SBAP. in Beratungspsychologie» ist bis dato (April 2022) nicht

vorgesehen für den eidg. anerkannten Fachtitel. Somit untersteht er nur betreffend Psychologie-Titel dem Gesetz (PsyG), jedoch den Richtlinien, Berufsordnung und Statuten des SBAP.

Zuständig für die Prüfung eines Antrages und für die Verleihung des Fachtitels ist die Fortbildungsund Qualitätskommission.